



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

---

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle **mündlicher Anfragen** nutzen Sie bitte die tefonischen **Durchwahlmöglichkeiten des Amtes**. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei **schriftlichen Mittellungen** führen Sie bitte die **Geschäftszahl** an und verwenden Sie die **Postanschrift** des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!

Form 6996-8.84-200/02 • L



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

**Chiemseehof**

**Zahl**

**(0662) 8042**

**Datum -2. SEP. 1991**

wie umstehend

**Nebenstelle 2285**

M/SN - 63/ME

**Betreff**

wie umstehend

BUNDESGESAMTSCHREIBSTELLE	
Zl. ....	63 <i>St</i> -GE/19 <i>St</i>
Datum:	0.5. SEP. 1991
Verstelt:	12. Sep. 1991 <i>Hueber</i>

**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

*Dr. Winkler*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Hueber*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1010 Wien

<b>Zahl</b>	<b>Chiemseehof</b>	<b>Datum</b>
0/1-1153/2-1991	(0662) 8042	2.9.1991
	<b>Nebenstelle</b> 2982	
	Mag. Margon	

**Betreff**

Entwurf einer Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz; Stellungnahme  
Bzg.: do. Zl. 551.363/1-VIII/1/91

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Inhalt der Novelle ist die Aufhebung der bisherigen Verteilung der Aufsichtsräte der Verbundgesellschaft, sodaß der Aufsichtsrat unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Privataktionäre nach rein aktienrechtlichen Kriterien zu besetzen ist. Gegen eine Verankerung einer den Interessen der Privataktionäre adäquaten Repräsentation im Aufsichtsrat besteht kein Einwand. Andererseits darf dieses Vorhaben aber nicht auf Kosten des Entsendungsrechtes der Länder durchgeführt werden.

In Salzburg ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Wasserkrafterzeugungskapazitäten der Verbundtochtergesellschaft Tauernkraftwerke situiert. Damit verbunden ist auch ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Höchstspannungsleitungen auf 220 und 380 kV-Ebene, sowohl an Trassenzahl als auch an Trassenlänge. Das Umspannwerk Tauern ist darüberhinaus im Pinzgau situiert und hat im Krisenfall Ersatzfunktionen des Bundeslastverteilers zu über-

- 2 -

nehmen. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Verlegung der Bundesregierung im Katastrophenfall nach St. Johann-Plankenau zu sehen. Das Umspannwerk Tauern ist somit der Schnitt- und Mittelpunkt im kommenden 380 kV-Netz (Verbindung des Ost- und des Westnetzes).

Die Verbundgesellschaft ist ein Unternehmen, das mit öffentlichen Aufgaben betraut und mit umfassenden Lenkungsrechten ausgestattet ist, die in den Ländern bzw. bei den Landesgesellschaften unmittelbar wirksam werden. Eine dem föderalistischen Aufbau unserer Elektrizitätsversorgung entsprechende starke Vertretung der Länder im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft ist dabei gewissermaßen als Ausgleich für die dominierende Rechtstellung der Verbundgesellschaft unbedingt notwendig. Für das Land Salzburg ist es daher außerordentlich wichtig, im Aufsichtsrat des Verbundkonzernes mit Sitz und Stimme vertreten zu sein.

Die Ausführungen auf Seite 3 der Erläuterungen zur Rolle der Ländervertreter ist äußerst einseitig und nicht der Realität entsprechend. Die Nominierung von Vorstandsmitgliedern von Landesgesellschaften als Ländervertreter erfolgte auf Grund deren besonderer fachlicher Kompetenz in Fragen der Energiewirtschaft. Sie wurden vom jeweiligen Land und nicht von einem Energieversorgungsunternehmen nominiert, sodaß die behauptete Interessenskollision formal nicht besteht. Das entsandte Organmitglied ist nach herrschender Auffassung selbstständiger Amtsträger und keineswegs Erfüllungsgehilfe des Entsendungsberechtigten. Ein Haftungsausschluß für Obliegenheitsverletzungen nach § 99 Aktiengesetz tritt durch die bloße Berufung, auf Weisung des Entsendungsberechtigten gehandelt zu haben, nicht ein (vergleiche Schiemer, Handkommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage, Wien 1986, Seite 371 und 421).

Die Rechte der Länder auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung wurden vom Bund immer wieder beschnitten. Es ist in Erinnerung zu

- 3 -

rufen, daß das 2. Verstaatlichungsgesetz den Ländern die wirtschaftliche Nutzung der Wasserkräfte durch Einrichtung der Sondergesellschaften weitgehend entzogen hat und daß auch die Rechte der Länder am Donauausbau aus der sogenannten "Legalkonzession" keine Anerkennung gefunden haben.

Das Recht der Länder gemäß § 4 Abs. 1 des 2. Verstaatlichungsgesetz, eine Beteiligung an Sondergesellschaften bis zu 50 % verlangen können, bedeutete zweifellos einen gewissen Ersatz für die Aufgabe dieser Wassernutzungsrechte.

Die Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz BGBl. Nr. 321/1987, hat mit der Übertragung der Anteile des Bundes an den Sondergesellschaften an die Verbundgesellschaft diesen Rechtsanspruch der Länder allerdings vollkommen beseitigt.

Die gleichzeitig mit der zitierten Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz eingeleitete Teilprivatisierung der Verbundgesellschaft hat außerdem erkennen lassen, daß dem Bund jedes Interesse für eine entsprechende Beteiligung der Länder bzw. Landesgesellschaften an der Verbundgesellschaft fehlt. Da den Landesgesellschaften bloß Stammaktien ohne Dividendengarantie angeboten wurde und eine bevorzugte Beteiligung mit Publikumsaktien unterbunden wurde, ließ auf diese Intention des Bundes schließen.

Aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf (S. 4) geht hervor, daß im neuen Aufsichtsrat 6 Mandate von Privataktionären besetzt werden sollen, wovon den Landesgesellschaften für je 10 % in Namensaktien ausgewiesenen Grundkapitals ein Mandat zusteht. Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß die Länder selbst keinen Anspruch auf ein Aufsichtsratsmandat mehr haben.

Die mangelnde Kapitalbeteiligung der Länder vermag einen Entfall des Entsendungsrechtes der Länder nicht zu rechtfertigen. Der gemeinwirtschaftliche Auftrag der Verbundgesellschaft, in den auch regionale Gesichtspunkte sehr stark einfließen, und die sich aus § 5 Abs. 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes ergebende notwendige Kooperation und Koordination mit vorwiegend im Landeseigentum befindlichen Landesgesellschaften sprechen klar für die Beibehaltung des Entsendungsrechtes der Länder.

- 4 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

  
Dr. Hueber

Landesamtsdirektor